

## Information gemäß Art. 13/14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung DSGVO

### Ordnungswidrigkeiten Straßenverkehr

Verantwortlicher	Zuständige Organisationseinheit	
Landkreis Vorpommern-Rügen Der Landrat Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund Telefon: 03831/357-1000 E-Mail: <a href="mailto:poststelle@lk-vr.de">poststelle@lk-vr.de</a>	Fachdienst: Fachgebiet:  Telefon: E-Mail:	Ordnung Bußgeld Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund 03831/ 357-2150 <a href="mailto:bussgeldstelle@lk-vr.de">bussgeldstelle@lk-vr.de</a>

Datenschutzbeauftragte/r	
Kati Bischoff Büro des Landrates und des Kreistages Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund	Telefon: 03831/357-1231 E-Mail: <a href="mailto:datenschutz@lk-vr.de">datenschutz@lk-vr.de</a>

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung	
Zweck:	Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zum Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr. Dies umfasst die Ermittlung, Dokumentation und Ahndung von Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung sowie andere relevante gesetzliche Bestimmungen, um die Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten und entsprechende Sanktionen zu verhängen.
Rechtsgrundlagen:	<p>Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr stützt sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:</p> <p><b>Straßenverkehrsordnung (StVO):</b></p> <p>Die StVO enthält die Verkehrsregeln - also die <b>Tatbestände</b>, deren Verletzung eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG darstellt.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>§ 3 StVO</b> - Geschwindigkeit</li> <li>• <b>§ 5 StVO</b> - Überholen</li> <li>• <b>§ 37 StVO</b> - Rotlicht</li> <li>• <b>§ 49 StVO</b> - fasst zusammen, welche StVO-Vorschriften bei Verstößen als OWi gelten</li> <li>• <b>Verstoß gegen StVO + § 24 StVG = Ordnungswidrigkeit.</b></li> </ul>

### **Straßenverkehrsgesetz (StVG):**

Das StVG enthält die *materiell-rechtlichen* Grundlagen, also **welche Handlungen als Ordnungswidrigkeit gelten und welche Sanktionen** (Bußgeld, Fahrverbot etc.) möglich sind.

- **§ 24 StVG - Grundnorm:** Regelt, dass Verstöße gegen Verkehrsvorschriften (z. B. StVO, StVZO) als Ordnungswidrigkeiten gelten und mit Geldbußen geahndet werden können.
- **§ 24a StVG** - Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss
- **§ 24b StVG** - Benutzung elektronischer Geräte (Handy am Steuer)
- **§ 25 StVG** - Fahrverbot als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit
- **§ 26 StVG** - Zuständigkeit und Verfahren (wer verfolgt und ahndet)
- **§ 26a StVG** - Regelt die Führung des Fahreignungsregisters (Punkte in Flensburg)
- 

### **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) & Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV):**

- **§ 69a StVZO** - Technische Mängel am Fahrzeug
- **§ 21 FeV i.V.m. § 24 StVG** -soweit nicht Straftatbestand - Fahren ohne erforderliche Fahrerlaubnis

### **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG):**

Das OWiG regelt das **Verfahren der Verfolgung und Ahndung**

### **Bußgeldkatalogverordnung (BKatV):**

Regelungen zur Festlegung von Bußgeldern und Sanktionen bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung.

## **Kategorien personenbezogener Daten**

Im Rahmen der Datenverarbeitung werden insbesondere folgende Kategorien personenbezogener Daten erhoben und verarbeitet:

- **Personenbezogene Stammdaten:**
  - Familienname, Geburtsname, Vorname, akademischer Grad, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Staatsangehörigkeit.
  - Lichtbild aus dem Pass- oder Personalausweisregister
  - Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Aufenthaltsort.
  - Daten über den Familiennamen und Vornamen des gesetzlichen Vertreters (bei Minderjährigen oder handlungsunfähigen Personen).
  - Firmenname, Firmenanschrift
- **Fahrzeug- und Führerscheindaten:**
  - Führerscheindaten, Halterdaten des Kraftfahrzeugs, Fahreignungsregister-Auskünfte (Punkte im Verkehrszentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes).

## Herkunft der Daten

Die personenbezogenen Daten werden aus verschiedenen Quellen bezogen, darunter:

- **Angaben durch Befragungen:** Informationen, die direkt von den betroffenen Personen oder Zeugen eines Vorfalls erlangt werden (Verfahrensdaten im Rahmen der Anhörung, Bußgeldbescheid, Einspruch).
- **Ermittlungen der Polizeidienststellen und Ermittlungsdienste der Landkreise:** Daten, die im Zuge polizeilicher Ermittlungen und durch die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen gewonnen werden.
- **Öffentliche Register und Datenbanken:**
  - Einwohnermeldeämter u. -register zur Ermittlung von Adressen und Staatsangehörigkeiten (Anschrift und Identität, EMRAX).
  - Fahreignungsregister FAER (Punkte, Fahrverbote im Verkehrszentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes).
  - Führerscheinstellen zur Überprüfung der Fahrerlaubnis ZFER (Fahrerlaubnisdaten).
  - Kfz-Zulassungsstellen zur Erhebung von Halterdaten von Fahrzeugen.
  - Handelsregister zur Identifikation von Unternehmen und Gewerbetreibenden.
  - Ausländerbehörden und das Ausländerzentralregister zur Ermittlung von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit.
  - Zentrales Fahrzeugregister ZFZR (Halterdaten)

## Empfänger der Daten

Die erfassten personenbezogenen Daten werden gem. OWiG i. V. m. der StPO an folgende Stellen weitergegeben, sofern dies im Rahmen des Verfahrens erforderlich ist:

- Kraftfahrt-Bundesamt (KBA): Zur Übermittlung von Fahreignungsregister-Auskünften und zur Klärung von Halter- und Fahrzeugdaten.
- Zuständige Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte: Zur Einleitung von Verfahren und zur Verhängung von Sanktionen bei Ordnungswidrigkeiten.
- Führerscheinstellen und Kfz-Zulassungsstellen: Zur Klärung von Daten bezüglich der Fahrerlaubnis und Fahrzeugzulassung.
- Polizeidienststellen und Ermittlungsdienste: Zur Unterstützung bei der Aufklärung von Verstößen und der Durchsetzung von Bußgeldern.
- (Versicherungen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften; bei Arbeitsunfällen, Verkehrsunfällen. Nicht automatisch, nur bei Anfrage und berechtigtem Interesse)

Einwohnermeldeämter: Zur Erhebung von Adressdaten und zur Feststellung des Aufenthaltsorts, sowie Abforderung eines Lichtbildes zum Abgleich des Fahrzeughalters mit dem Fahrzeugführer (gem. PAuswG bzw. PassG)

## Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person

Die betroffene Person ist verpflichtet, die erforderlichen Daten bereitzustellen, da die Datenverarbeitung notwendig ist, um das Ordnungswidrigkeitenverfahren korrekt durchzuführen. Im Falle einer Nichtbereitstellung der Daten kann dies zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 111 OWiG führen. Dies kann eine Geldbuße von bis zu **1.000 Euro** nach sich ziehen.

## Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie es zur Durchführung der Verfahren notwendig ist:

- **3 Monate nach Verfahrensabschluss** im Bereich der Verwarngeldverfahren.
- **1 Jahr nach Verfahrensabschluss** im Bußgeldbereich, wenn es sich um geringfügige Verstöße handelt.

- **5 Jahre nach Verfahrensabschluss** im Bußgeldbereich für schwerwiegende Verstöße aus dem fließenden Verkehr, insbesondere bei Personenschäden oder im Zusammenhang mit Versicherungsansprüchen.

Archivwürdige Unterlagen werden dauerhaft gespeichert (§ 7 LArchivG M-V).

#### Betroffenenrechte

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DSGVO. Die Rechte auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch können eingeschränkt sein.

Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht, Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern zu erheben:

Postanschrift: Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin,

Tel.: 0385/59494-0 oder E-Mail: [info@datenschutz-mv.de](mailto:info@datenschutz-mv.de).